

§. 2.

Dagegen steht der Handel mit Arzneywaaren, wolin außer den rohen, sowohl einheimischen als ausländischen Arzneykörpern auch zusammengesetzte oder bereitete, welche fabrikmäßig gefertigt werden, gehören, im Großen, d. h. über ein Pfund, den Apothekern, Droguisten und Materialisten gemeinschaftlich zu.

Der Handel mit solchen Waaren im Kleinen, d. h. unter einem Pfunde, bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

§. 3.

Vorstehende allgemeine Grundsätze unterliegen jedoch folgenden Modificationen:

- a) es sollen nemlich neben den Apothekern die Droguisten und Materialisten zugleich berechtigt seyn, gewisse Artikel auch in geringeren Quantitäten und zwar theils ganz ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Gewicht, theils nicht unter einem halben Pfunde zu verkaufen;
- b) es sollen ferner nur die Droguisten allein, mit Ausschluß der Materialisten, neben den Apothekern gewisse Artikel und zwar je nach der Verschiedenheit derselben
 - theils ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Gewicht,
 - theils nicht unter einem halben Pfunde,
 - theils endlich nicht unter einer Unze zu verkaufen berechtigt seyn.

§. 4.

Am Schlusse der gegenwärtigen Verordnung sind diese verschiedenen Artikel einzeln bezeichnet und zwar

- unter I. die von den Kaufleuten und Droguisten gemeinschaftlich, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht,
- unter II. die von denselben nicht unter einem halben Pfunde zu verkaufenden Gegenstände,
- unter III. die von den Droguisten allein, ohne Beschränkung auf ein gewisses Gewicht,